

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 44 – 25. August 2016

Inhalt

Kreis Lippe

- 355 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Rechtswesens zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Oerlinghausen

Stadt Bartrup

- 356 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bartrup - Ausweisung von Sondergebieten im Bereich der Alverdisser Straße-Änderungsbeschluss
357 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/26 "Pivitswiese" - Aufstellungsbeschluss-

Gemeinde Extertal

- 358 Bebauungsplan Nr. 10/01 der Gemeinde Extertal, OT Rott, für das Gebiet „Wochenendhausgebiet Rott“;
05. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
hier: Änderung von textlichen Festsetzungen (maximalzulässige Wohnfläche)
Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Alte Hansestadt Lemgo

- 359 Widerruf der Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 12.11.2007
360 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Ernst-Klaßmeier-Weg“ in Lemgo
361 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Hockefeldtwete“ in Lemgo

Abwasserwerke Blomberg

- 362 Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg vom 18. Dezember 2009 vom 07. Juli 2016

Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR

- 363 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2015

Kreis Lippe

355 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammen-arbeit im Bereich des kommunalen Rechtswesens zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Oerlinghausen

Auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, ausgegeben am 25. Juli 2016, Nr. 30 (ABl.Reg.Dt. 2016, S. 183 ff.) bekanntgemachte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich des kommunalen Rechtswesens zwischen dem Kreis Lippe und der Stadt Oerlinghausen wird gem. 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Detmold, den 08.08.2016

Kreis Lippe
Der Landrat
140 Revision und Recht
Im Auftrag

Dr. Thomas Wolf-Hegerbekermeier

Stadt Oerlinghausen
Der Bürgermeister

Dirk Becker

Kr.Bl.Lippe 25.08.2016

Stadt Barntrop

356 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barntrop -Ausweisung von Sondergebieten im Bereich der Alverdisser Straße – Änderungsbeschluss

Es wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Barntrop in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.2016 folgenden Beschluss gefasst hat:

"Der Rat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barntrop. Mit der Änderung soll in den zeichnerisch dargestellten Bereichen ein Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel" dargestellt werden".

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Barntrop vom 09.02.2016 über die Durchführung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Alverdisser Straße wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über die Veröffentlichung von Kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekanntgemacht.

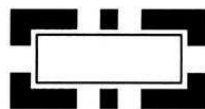
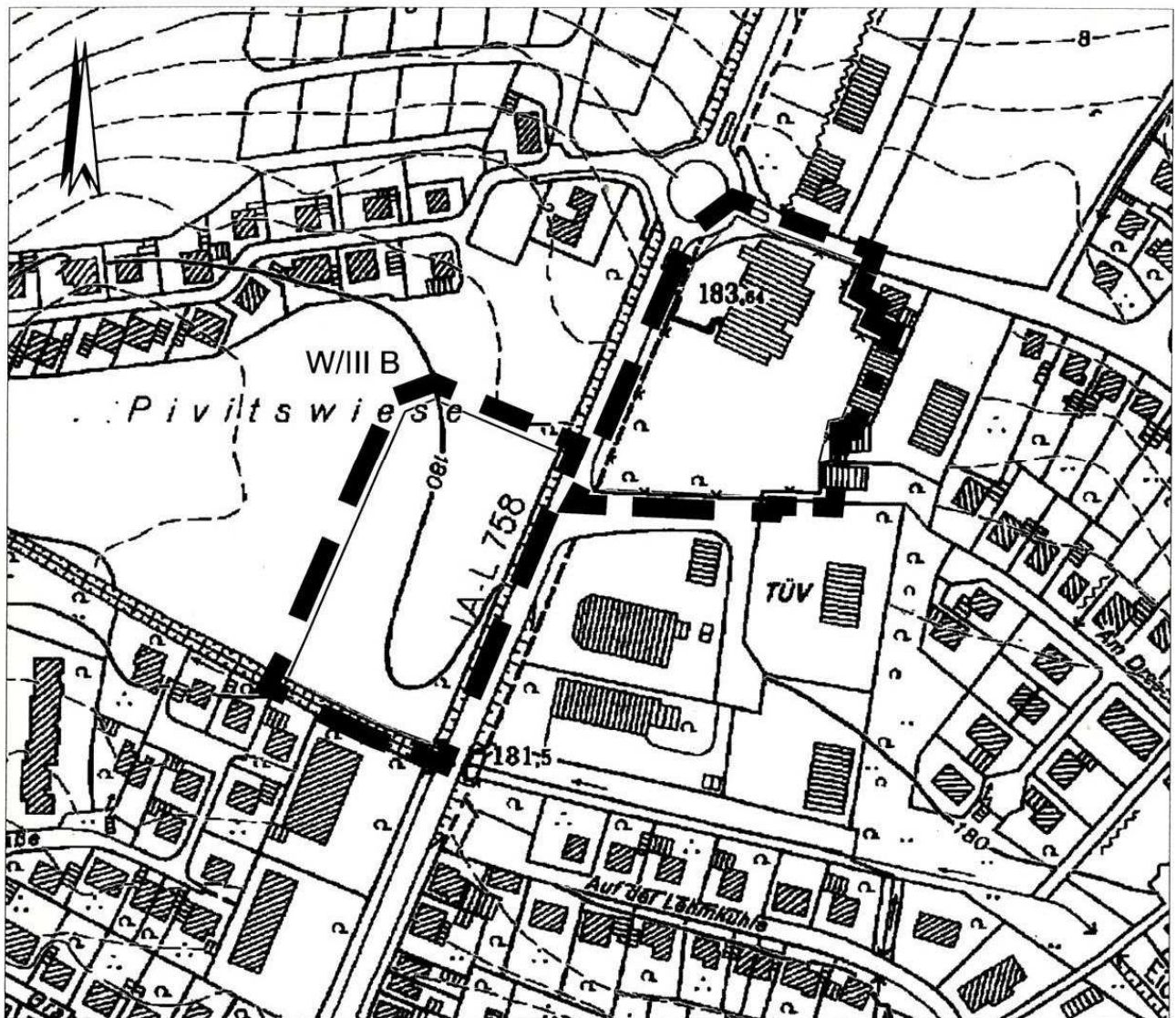
Barntrop, den 08.08.2016

Stadt Barntrop
Der Bürgermeister

Jürgen Schell

Kr.Bl.Lippe 25.08.2016

Übersichtsplan zur 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Barntrup



räumliche Geltungsbereiche

**357 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/26
"Pivitswiese"
-Aufstellungsbeschluss-**

Es wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Bartrup in seiner öffentlichen Sitzung am 09.02.2016 folgenden Beschluss gefasst hat:

"Der Rat beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/26 "Pivitswiese". Mit der Änderung soll für den dargestellten Teilbereich ein Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel" festgesetzt werden".

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Stadt Bartrup vom 09.02.2016 über die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/26 "Pivitswiese" wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der Verordnung über die Veröffentlichung von Kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) – BekanntmVO – öffentlich bekanntgemacht:

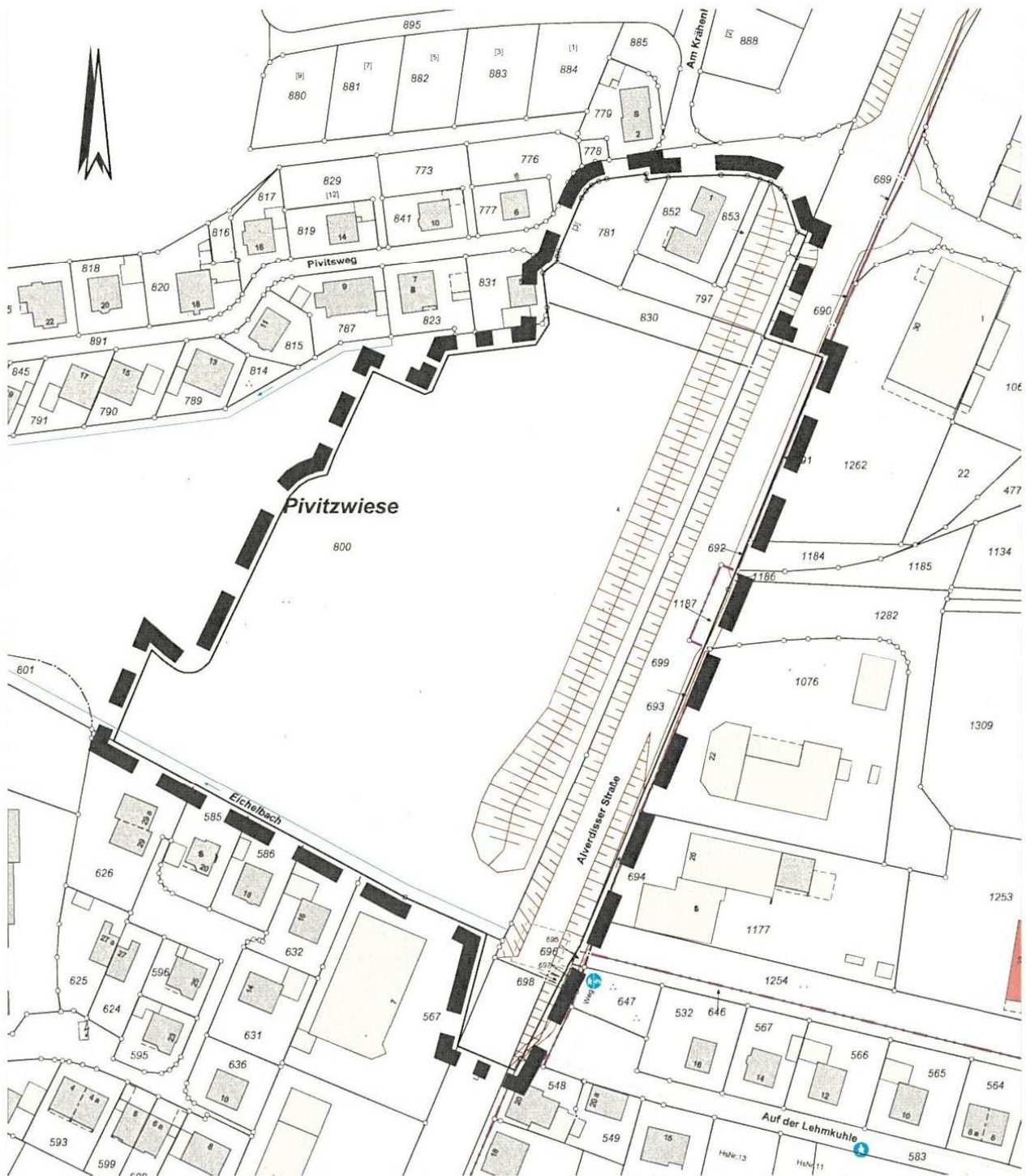
Bartrup, den 09.08.2016

Stadt Bartrup
Der Bürgermeister

Jürgen Schell

Kr.Bl.Lippe 25.08.2016

Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 01/26 "Pivitswiese" - 3. Änderung und Erweiterung - Stadt Barntrup



räumlicher Geltungsbereich

Gemeinde Extertal

358 **Bebauungsplan Nr. 10/01 der Gemeinde Extertal, OT Rott, für das Gebiet „Wochenendhausgebiet Rott“;**

05. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

hier: Änderung von textlichen Festsetzungen (maximalzulässige Wohnfläche)

Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Extertal hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2016 den Satzungsbeschluss über die 05. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/01 der Gemeinde Extertal, OT Rott, für das Gebiet „Wochenendhausgebiet Rott“, beschlossen.

Die 05. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/01 der Gemeinde Extertal, OT Rott, für das Gebiet „Wochenendhausgebiet Rott“, beinhaltet Änderungen von textlichen Festsetzungen im Hinblick auf die bauordnungsrechtlich maximal zulässige Höhe der Wohnbaufläche.

Mit dem Vollzug dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Satzung über die 05. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/01 der Gemeinde Extertal, OT Rott, für das Gebiet „Wochenendhausgebiet Rott“, rechtsverbindlich. (Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB)

Die Satzung über die 05. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/01 der Gemeinde Extertal, OT Rott, für das Gebiet „Wochenendhausgebiet Rott“, wird als Ersatzbekanntmachung bekanntgemacht, in dem der Sachverhalt, dass der Rat den Satzungsbeschluss gefasst hat, öffentlich bekanntgemacht wird und eine Einsichtnahme der beschlossenen Satzung (Bebauungsplan / Änderung des Bebauungsplanes) gewährleistet wird.

Die 05. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/01 der Gemeinde Extertal, OT Rott, für das Gebiet „Wochenendhausgebiet Rott“ liegt ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung einschließlich der Begründung bei der Gemeinde Extertal, Rathaus drei, Fachbereich Planen und Bauen, Mittelstraße 36, Raum 208, 32699 Extertal, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt der 05. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10/01 der Gemeinde Extertal, OT Rott, für das Gebiet „Wochenendhausgebiet Rott“, Auskunft verlangen.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.
2. Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 des BauGB ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind.

3. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über die Entschädigung von durch die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteile, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
5. Eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend werden, es sei denn
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache benannt, die den Mangel ergibt.

gez.

Monika Rehmert
(Bürgermeisterin)

Extertal, 15.08.2016

Gemeinde Extertal
Die Bürgermeisterin
Az.: FG II.1 / Da

Kr.BI.Lippe 25.08.2016

Alte Hansestadt Lemgo

359 Widerruf der Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 12.11.2007

Gem. § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) in der Fassung vom 04.04.2016 (BGBl I S. 569) in Verbindung mit 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 30.03.2015 (GV.NRW. S. 267) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2. Alt. VwVfG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV.NRW. S. 294) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr.4 VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl I S. 2490) in Verbindung mit der Allgemeinverfügung vom 12.11.2007 (Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden vom 26.11.2007 S. 392) erlässt der Bürgermeister der Alten Hansestadt Lemgo folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 12.11.2007 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

Begründung:

Pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu verwertende Abfälle. Für eine Beseitigung durch Verbrennen besteht in der Regel keine Notwendigkeit. Gem. § 28 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 27 Abs. 2 KrW/AbfG a.F.) können davon Ausnahmen zugelassen werden.

In der Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 12.11.2007 werden unter Einhaltung weiterer Bedingungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen vom Verbrennungsverbot zugelassen:

- I. Verbrennen von pflanzlichen Abfällen in geringen Mengen, die in Haus- und Kleingärten anfallen, die keiner Eigenverwertung zugeführt werden können.
- II. Verbrennen von Hecken-, Strauch- und Baumschnitt sowie schlagabraumähnlichen Abfällen, die bei Baumschulen, Gärtnereien, beim Obstanbau, soweit es aus kulturtechnischen Gründen erforderlich ist (z.B. Verbrennen zur Vernichtung von Feuerbrand) und bei der Unterhaltung von Straßen und Gewässern anfallen.
- III. Verbrennen von Stroh, soweit eine Verwertung aus kulturtechnischen Gründen nicht möglich bzw. unzumutbar ist.

Die Zulassung der Ausnahmen wird nach Abwägung aller Belange widerrufen.

Gem. § 49 Abs. Satz 1 Nr. 1, 2. Alt. VwVfG NRW darf ein Verwaltungsakt widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist.

Der jederzeitige Widerruf ist in der Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 12.11.2007 vorbehalten.

Auch pflanzliche Abfälle sind nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 KrWG in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus Kleingärten besteht in der Regel keine Notwendigkeit. Diese Abfälle sind, sofern sie nicht durch den Abfallbesitzer selbst auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, dem öffentlichen Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG zu überlassen. Dies ist auch im Hinblick auf die zu zahlenden Gebühren für im Haus- und Kleingarten üblicherweise anfallende Mengen zumutbar. Auch Schlagabraum und Stroh sollen vorrangig verwertet werden.

Soweit zukünftig pflanzliche Abfälle durch Verbrennen beseitigt werden sollen, kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, soweit eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung können auch die Belange der Abfallbesitzer hinreichend gewürdigt werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung nach § 80 Abs. 3 VwVfG NRW ist geboten, da ein besonderes öffentliches Interesse an der Luftreinhaltung bzw. der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen besteht.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe über die Verordnung über den elektronischen Geschäftsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

32657 Lemgo, den 11.08.2016

Alte Hansestadt Lemgo

In Vertretung

(Tolkemitt)

1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung der Alten Hansestadt Lemgo über den Widerruf der Allgemeinverfügung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen vom 12.11.2007 wird hiermit gem. § 41 Abs. 3 VwVfG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV.NRW. S. 294) öffentlich bekannt gemacht.

22657 Lemgo, den 11.08.2016

Alte Hansestadt Lemgo

In Vertretung

(Tolkemitt)

1. Beigeordneter

Kr.BI.Lippe 25.08.2016

360 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Ernst-Klaßmeier-Weg“ in Lemgo

I.

1. Nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche wurde endgültig ausgebaut:

**„Ernst-Klaßmeier-Weg“
Gemarkung Matorf-Kirchheide, Flur 6,
Flurstücke 512 und 513 und 532 tlw.
(siehe auch anliegender Lageplan)**

2. Die vorgenannte Verkehrsfläche ist mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Form gewidmet.
3. Die vorgenannte Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingestuft.
4. Der östliche Teil des Flurstückes 512 (hinter der Zufahrt zum Flurstück 494 in einer Länge von 45 m) ist als Fuß- und Radwegeverbindung zur Salzufler Straße nur für den Fußgänger- und Radverkehr zugelassen.
5. Baulastträger dieser öffentlichen Straße ist die Stadt Lemgo.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

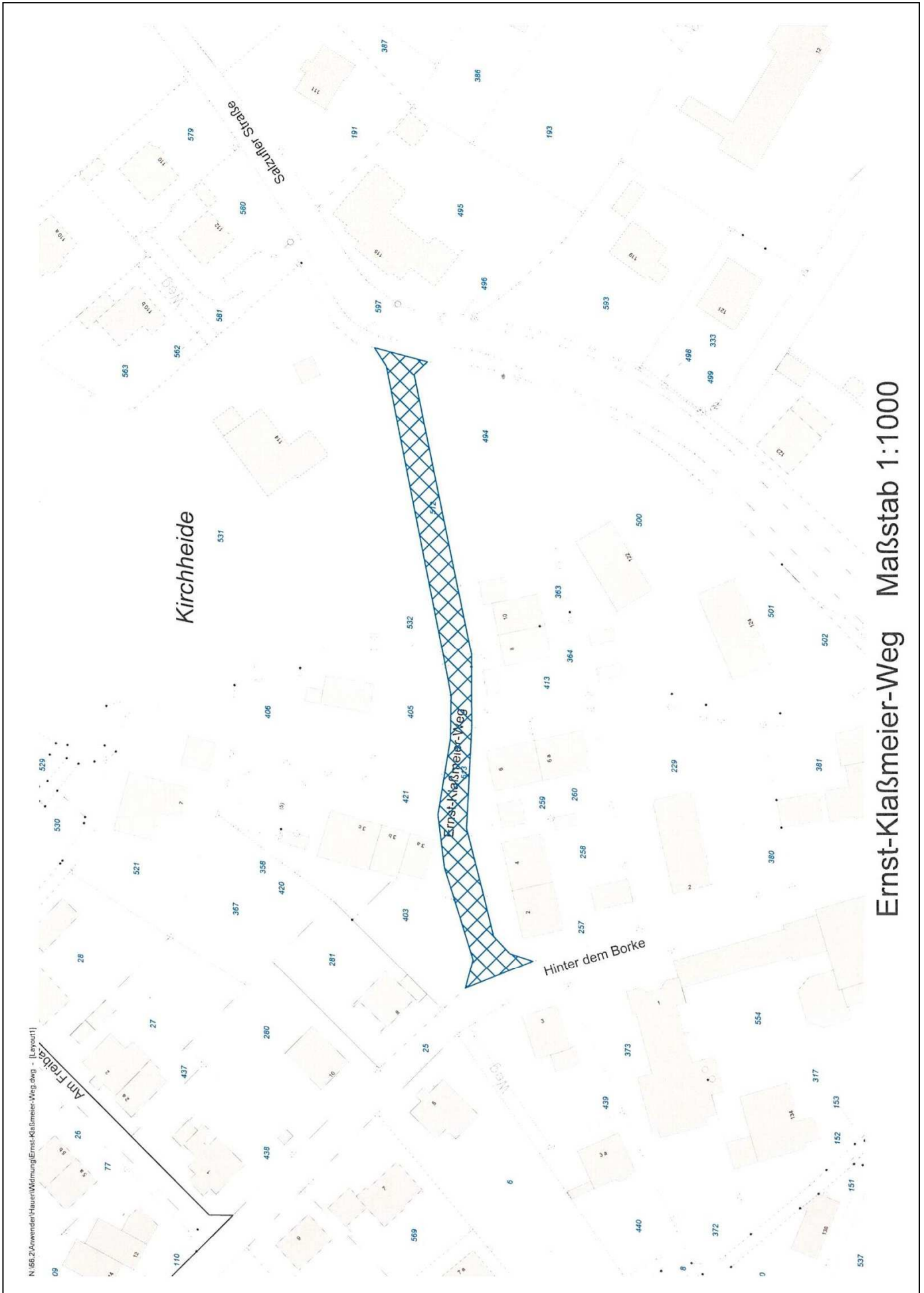
Lemgo, 15.08.2016

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister
- Tiefbauamt -

AZ: 60 21 00

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 25.08.2016



N:\652\Anwender\Haus\Widmung\Ernst-Klaßmeier-Weg.dwg - [Layout1]

Ernst-Klaßmeier-Weg Maßstab 1:1000

361 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung der Straße „Hockefeldtwete“ in Lemgo**I.**

1. Nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche wurde endgültig ausgebaut:

**„Hockefeldtwete“
Gemarkung Lemgo, Flur 54,
Flurstück 286
(siehe auch anliegender Lageplan)**

2. Die vorgenannte Verkehrsfläche ist mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Form gewidmet.
3. Die vorgenannte Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung in die Straßengruppe einer Gemeindestraße eingestuft.
4. Baulastträger dieser öffentlichen Straße ist die Stadt Lemgo.

II.Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Kläger zugerechnet werden.

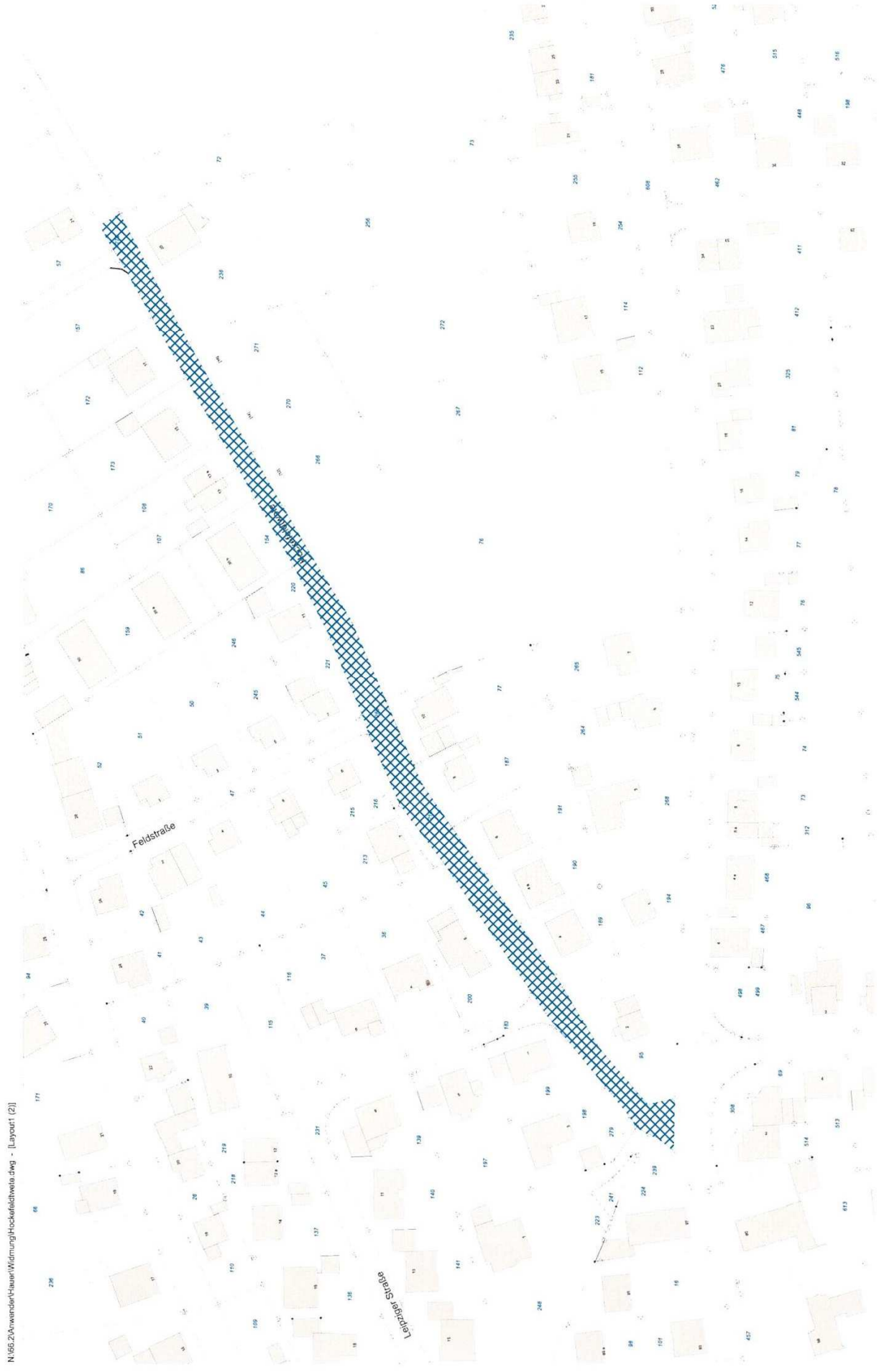
Lemgo, 15.08.2016

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister
- Tiefbauamt -

AZ: 60 21 00

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.08.2016



N:\55_Zuwendungshäuser\WidmungHockefeldtwe.dwg - [Layout: (2)]

Abwasserwerke Blomberg

362 Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg vom 18. Dezember 2009 vom 07. Juli 2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 53 Abs. 1 e Satz 1. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135 ff.), in der zurzeit geltenden Fassung sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV NRW 2013, S. 602 ff – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Rat der Stadt Blomberg am 06. Juli 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1.) Der § 15 der vg. Satzung erhält folgende Fassung:

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt Blomberg.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.

(5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt bzw. Gemeinde erfolgen kann.

(7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

(8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

2.) Der § 21 Abs. 1, Nr. 13 erhält folgende Fassung

13. § 15

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Blomberg entgegen § 15 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung nicht vorlegt.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Blomberg vom 18. Dezember 2009

vom 07. Juli 2016

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 GO NW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei der verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Blomberg, den 07. Juli 2016

(Geise)
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.08.2016

Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR

363 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2015

Der Verwaltungsrat der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR hat in seiner Sitzung am 15.06.2016 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2015 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Kommunalunternehmensverordnung – KUV bekannt gemacht.

Die Jahresbilanz schließt mit 1.069.800,98 € ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Überschuss von 242.006,93 € aus. Dieser wird auf neue Rechnung vorge-tragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WRG Audit GmbH, Gütersloh, hat am 29.04.16 zum Jahresabschluss und zum Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und der Bestätigungsbericht der Volkshochschule Detmold-Lemgo AöR zum 31.12.2015 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Bielefelder Str. 1, 32756 Detmold, Zimmer 211 zur Einsichtnahme aus.

Detmold, den 03.08.2016
Vorstand AöR

Dr. Birgit Meyer-Ehlert

Kr.Bl.Lippe 25.08.2016

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.